

TENNISCLUB KIRSCHHAUSEN e. V.

VEREINSSATZUNG

(Stand 13. Oktober 2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Kirschhausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Heppenheim. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V., des Hessischen Tennisverbandes und im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennis. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und der Ermächtigung zum Bankeinzug sämtlicher Gebühren und Beiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Jahresende zulässig ist.
Die Kündigung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

- c) durch Ausschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied gegen das Ansehen und die Belange des Vereins verstößt oder mit dem Beitrag länger als zwei Monate nach dem jährlichen Einzugstermin in Rückstand ist. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf die Rückerstattung jeglicher aus der Mitgliedschaft entstandenen und an den Verein geleisteten Sachleistungen.
- (5) Der Verein besteht aus
- a) Erstmitgliedern (d. i. jedes erste volljährige Mitglied einer Familie oder eheähnlichen häuslichen Gemeinschaft bzw. eine volljährige Einzelperson)
 - b) Zweitmitgliedern (d. s. weitere volljährige Familienangehörige oder Angehörige aus eheähnlicher häuslicher Gemeinschaft; Kinder nur bis Abschluss ihrer Berufsausbildung, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - danach sind sie Erstmitglieder)
 - c) angehörigen Jugendlichen (von Erstmitgliedern)
 - d) sonstigen Jugendlichen
 - e) inaktiven Mitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern
- Begründete Statusänderungen sind nur zum Jahresende möglich. Diesbezügliche Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4 Nutzungsrechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Inaktive Mitglieder haben keine Spielberechtigung. Ansonsten sind sie den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- (2) alle Einrichtungen nach Kräften zu erhalten und zu fördern,
- (3) die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- (4) den Anweisungen des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und
- (5) für selbstverschuldete Beschädigungen des Vereinseigentums Ersatz zu leisten.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Über die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie die Erhebung etwaiger Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen einen Nachlass zu gewähren. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Mitgliedschaftliche Rechte der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenwart/in (2. Vorsitzende/r)
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Sportwart/in
 - e) dem/der Jugendwart/in
 - f) dem/der Bauwart/in
 - g) dem/der Vergnügungswart/in
 - h) dem/der Beisitzer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts/der Kassenwartin. Soweit sie den Betrag von Euro 3000,-- (dreitausend) überschreiten, bedarf es zusätzlich der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds; davon ausgenommen sind Zahlungsanweisungen innerhalb der Bankkonten des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder a, c, e, g werden in geraden, die Mitglieder b, d, f, h in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt oder anderweitig bestimmt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands finden je nach Bedarf statt, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthält und jedem Mitglied des Vorstandes ausgehändigt wird.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (10) Der Vorstand führt den Verein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Tennissports und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- (11) Zur Ordnung des Spielbetriebs und Erhaltung der Plätze erlässt der Vorstand eine Sport- und Platzordnung, die durch Anschlag bekannt gemacht wird. Der Vorstand kann Kontrollmaßnahmen und andere Entscheidungen, soweit sie die Tennisanlage betreffen, dem Platzwart übertragen.
- (12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (13) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus der Mitgliedschaft einen Ausschuss berufen, der den Vorstand bei der Durchführung von Vereinsangelegenheiten berät und unterstützt.
- (14) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung davon in Kenntnis zu setzen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte E-Mail-Adresse zu richten. Falls von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse benannt wurde, wird das Mitglied schriftlich eingeladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - aa) der/des Vorsitzenden
 - ab) der Ressortleiter/innen
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über den Etat des laufenden Geschäftsjahres
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (2) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem unter Punkt g) auf die Tagesordnung zu setzen.
 - (3) Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein.
 - (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.Sie müssen innerhalb eines Monats mit genauer Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Nicht in der Versammlung anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegt.
- (7) Bei Diskussionen ist eine Rednerliste zu führen. Der/die Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort zur Klärung eines Sachverhalts ergreifen. Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das zu diesem Punkt noch nicht gesprochen hat. Danach kann ein Mitglied für und ein anderes gegen den Antrag auf Schluss der Rednerliste sprechen; sodann wird sofort über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, können nur noch die vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt werden. Danach erfolgt die Abstimmung über den diskutierten Antrag, wobei über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen ist.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstands
- (2) die Wahl der Kassenprüfer; diese haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes; des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- (4) Beschlussfassung über den Etat des laufenden Geschäftsjahres
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen gem. § 14, (2).
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende bzw. bei dessen / deren Verhinderung der/die Schriftführer/in.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Es kann jedoch per Akklamation abgestimmt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen Einspruch erhebt.
- (6) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein

zweiter Wahlgang notwendig; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (7) Bewerben sich zwei oder mehr Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzungen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Stadtteil Kirschhausen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Gründungsversammlung am 8. Dezember 1978 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde durch Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen am 24. Januar 1997, 5. Februar 2010, 1. Februar 2019 und 13. Oktober 2023 geändert.